

BETREFF: Örtliche Bauvorschriften für einen nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz geschützten Bereich – Erlassung einer Verordnung betreffend Balkone am Hauptplatz und Bozener Platz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.03.2024 betreffend die Örtlichen Bauvorschriften für einen nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz geschützten Bereich

Mit Beschluss vom 26.03.2024 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz folgende örtliche Bauvorschriften:

Auf Grundlage des § 27 Abs. 1 lit a) TBO 2022 LGBl. 44/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2023, erlässt die Stadtgemeinde Lienz örtliche Bauvorschriften, durch die die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen geregelt wird.

Die Verordnung gilt im Bereich der Grundstücke 2076, 2058, 2060, 2061, 2025, 2091, 2093, 2094, 2095, 1997, 2097, 2004, 103/2, 2098, 2102, 2101, 2003, 2103, 2105, 1982, 1983, 2005, 2006, 2043, 2067, 2090, 2089 und 2112 KG Lienz. Auf den Beiplan wird verwiesen.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die, den Hauptplatz Richtung Norden abschließenden Häuserfronten des Hauptplatzes (jeweilige Südfassaden der Häuser auf den Grundstücken 2058, 2060, 2061, 2025, 2091, 2093, 2094, 2095, 1997, 2097 KG Lienz, im Beiplan in roter Farbe schraffiert) wird jeweils ein Balkon mit einer maximalen Auskragung der Balkonplatte von 1,0 m und einem leichten Stabgeländer aus Metall unter folgender Bedingung zugelassen:

- a.) Es darf maximal ein Balkon je Haus als untergeordneter Bauteil im Sinne des § 2 Abs. 18 lit. a TBO 2022, möglichst in Fassadenmitte angeordnet, errichtet werden;
- b.) Die höchstzulässige Länge des Balkons darf $\frac{1}{4}$ der Länge der Südfassade nichts überschreiten, wobei jedoch jedenfalls die Breite eines Fensters zuzüglich höchstens 0,75 m beiderseits des Fensters zugelassen werden;
- c.) Der Balkon im 2. Obergeschoß (3. oberirdisches Geschoß) bei Gebäuden mit 3 Obergeschoßen (4 oberirdische Geschoße) bzw. im 1. Obergeschoß bei Gebäuden mit 2 Obergeschoßen (3 oberirdische Geschoße) angeordnet werden darf.

§ 2

Für alle anderen Fassaden, die den Hauptplatz oder den Bozener Platz abgrenzen und nicht unter § 1 geregelt sind (Grundstücke 2076, 2004, 103/2, 2098, 2102, 2101, 2003, 2103, 2105, 1982, 1983, 2005, 2006, 2043, 2067, 2090, 2089 und 2112 KG Lienz, im Beiplan in blauer Farbe schraffiert) ist die Errichtung von Balkonen, Loggien und dergleichen, die über die Fassadenfläche in den Straßenraum auskragen, nicht zulässig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, somit am 12.04.2024, in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.